

## Satzung

des „Fördervereins Jugendfußball Hambühren“ in der Fassung der Gründerversammlung vom 05.02.2016, geändert auf der fortgesetzten Gründerversammlung am 28.02.2016.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendfußball Hambühren“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29313 Hambühren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendfußballs, durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Jugendfußballs der Fußballabteilung des SV Hambühren e. V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die in der Förderung der Jugendarbeit liegt. Dabei spielt die Verbindung von sportlicher und sozialer Gemeinwesenarbeit eine herausragende Rolle.

Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:

- die Beschaffung von Spielmaterial, Trainings- und Spielkleidung sowie -geräten,
- die Unterstützung bei der Spielerbetreuung und Trainerfortbildung,
- die Mitwirkung bei der Veranstaltung von Jugendevents und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen,
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- die Förderung der Entwicklung von Jugendspielern hin zu sozialen und teamfähigen jungen Menschen und
- die Förderung der sozialen Integration.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung in Form von Beiträgen, Spenden sowie der Organisation oder Mitorganisation von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.

4. Die Förderung kann durch direkte, zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Jugendfußballsparte des SV Hambühren e. V. erfolgen.

5. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des [§ 3 Nr. 26 a EStG](#) beschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ([§ 51 ff. AO](#)). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. [§ 58 Nr.1 AO](#), der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.

2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

5. Personen, die sich um die Förderung des Fußballsports in Hambühren, insbesondere des Jugendfußballs, verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, des Weiteren durch die Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.

2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins

verstößt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Der Beschluss ist endgültig.

4. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Minderheitsrecht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Stimm- und Wahlrecht setzen jedoch die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.

3. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind

5. Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Angaben nach Ziff. 4 nicht mitteilt gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgehalten. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, etc. bekanntgegeben.

3. Die Mitgliedschaft kann nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung der fälligen Beiträge ruht das Stimmrecht.
4. Beiträge sind keine Spenden.
5. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Umlage ist einmalig und darf den Rahmen von 20 Euro/Mitglied nicht übersteigen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
7. Minderjährige Mitglieder haben nach Eintritt der Volljährigkeit das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sie werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden durch eine schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihren Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom/von der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

## **§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-Prüferinnen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 7 der Vereinsatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von [§ 26 BGB](#) besteht aus drei Personen:
  - a) der/die erste Vorsitzende

b) der/die stellvertretende Vorsitzende

c) der/die Kassierer/-in

darüber hinaus besteht der erweiterte Vorstand aus:

d) der/die Schriftführer/-in

e) bis zu 3 (drei) Beisitzer

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn zuvor alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

## **§ 13 Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Der/Die Kassierer/-in ist verpflichtet, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung einen detaillierten Kassenbericht vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie haben die Aufgabe die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies gegen ihre Unterschrift zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Mängel sind dem Vorstand zu berichten.

#### **§ 15 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, ggf. E-Mail Adresse und seine Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen der/die erste und der/die stellv. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
3. Für den Fall der Auflösung werden der/die erste Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Hambühren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendfußballs zu verwenden hat.

### **§17 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§ 18 Wirksamkeit der Satzung**

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. Februar 2016 beschlossen und in der geänderten Fassung am 28.02.2016 in der fortgesetzten Gründerversammlung bestätigt.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hambühren, den 28. Februar 2016

1. der/die erste Vorsitzende

Herr Michael Küster

2. der/die stellvertretende Vorsitzende

Herr Jürgen Feinhals

3. der/die Kassierer/-in

Herr Oliver Schäfer

4. Unterschrift von vier Mitgliedern